



VEREINBARUNG ZUR ANBINDUNG EHRENAMTLICHER BETREUER GEM. §§ 15 UND 22 BTOG

Betreuungsverein: BVOC
Büro:
Fester Ansprechpartner:
Telefon:
Mail:
Straße:
PLZ/Ort:

Ehrenamtlicher Betreuer

Name, Vorname:
Telefon:
Mail:
Straße:
PLZ/Ort:

Grundlage

Die Bezeichnung der Vertragsparteien bezieht sich auf alle Formen des menschlichen Geschlechtes. Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde bewusst auf ein Gendern verzichtet.

Mit der Übernahme einer Rechtlichen Betreuung übernimmt der ehrenamtliche Betreuer eine verantwortungsvolle Aufgabe. Dabei stehen die Interessen der betreuten Person im Vordergrund. Deren Wunsch und Wille soll umgesetzt werden. Es ist daher wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, die sich durch Verlässlichkeit und Verbindlichkeit auszeichnet.

Angebot

Der Betreuungsverein begleitet und unterstützt den ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Tätigkeit durch Informations- und Beratungsangebote. Für den Fall des Ausfalles der ehrenamtlichen Betreuungsperson und zur Unterstützung bei schwierigen Entscheidungen, soll die **Vereinbarung über die Unterstützung und Vertretung durch den Betreuungsverein absichern.**

- Einführungslehrgang nach dem Hessischen Curriculum
- Fortbildungen zu betreuungsrechtsrelevanten Themen
- Beratung und Unterstützung
- Erfahrungsaustausch
- Fachliteratur, Arbeitshilfen, Checklisten

Vereinbarung

Es wird folgende Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlichen Betreuer und dem oben benannten Betreuungsverein zur Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer nach §§ 15, 22 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geschlossen.

Inhalt der Vereinbarung ist die (Zutreffendes ankreuzen)

- Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, indem sie in ihre Aufgaben eingeführt, fortgebildet, beraten und unterstützt werden.
- Zudem erklärt der Verein zusätzlich die Bereitschaft die Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB zu übernehmen und schließt bei erfolgter Bestellung als Verhinderungsbetreuer eine Zusatzvereinbarung zur Regelung der Modalitäten der Vertretungsbetreuung ab.
- Liste der aktuell geführten Betreuungen.
- Vermittlungsbogen an Behörde bei Bereitschaft Fremdbetreuungen zu übernehmen.

Pflichten

1. Der ehrenamtliche Betreuer verpflichtet sich zur Teilnahme an einem Einführungslehrgang zu den Grundlagen der Betreuungsführung nach dem modularen hessischen Curriculum. Der Betreuungsverein verpflichtet sich diese Einführungsveranstaltung regelmäßig anzubieten. Über die Absolvierung dieses Einführungslehrganges erhält der ehrenamtliche Betreuer einen Nachweis (Teilnahmebescheinigung).
2. Der ehrenamtliche Betreuer verpflichtet sich jährlich an mindestens zwei Fortbildung oder zwei Erfahrungsaustausche (Treffpunkt Ehrenamt) beim Betreuungsverein teilzunehmen. Der Betreuungsverein verpflichtet sich jährlich mindestens zwei fachliche Fortbildungen und mindestens zwölf strukturierte Erfahrungsaustausche zusätzlich neben den Einführungslehrgängen anzubieten und allen vertraglich angebotenen Betreuern eine Teilnahme zu ermöglichen. Über die Absolvierung dieser Fortbildungen oder Erfahrungsaustausche erhält der ehrenamtliche Betreuer auf Wunsch einen Nachweis (Teilnahmebescheinigung).

3. Der Betreuungsverein benennt gegenüber dem ehrenamtlichen Betreuer einen festen Ansprechpartner für die Wahrnehmung der Beratung und Begleitung sowie der persönlichen Unterstützung bei der Führung der ehrenamtlichen Betreuung. (Zutreffendes ankreuzen)
 - Der Betreuungsverein erklärt sich zur Übernahme der Verhinderungsbetreuung gem. § 1817 Abs. 4 BGB bereit und benennt den persönlichen Ansprechpartner als Verhinderungsbetreuer
4. Der ehrenamtliche Betreuer erklärt die Voraussetzungen für die persönliche Eignung gem. § 21 BtOG zu erfüllen. Die Prüfung obliegt der zuständigen Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle.
5. Der ehrenamtliche Betreuer informiert den Betreuungsverein über die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung, über die Aufhebung einer ehrenamtlichen Betreuung, über die Verlängerung einer Betreuung sowie über Änderungen der Aufgabenkreise innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnisnahme.
6. Änderungen der Adresse und sonstiger Kontaktdaten sowohl des ehrenamtlichen Betreuers als auch des Betreuten sind ebenfalls innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnisnahme an den Betreuungsverein bekannt zu geben.
7. Sonstige Vereinbarung: Sollte der ehrenamtliche Betreuer die persönlichen Voraussetzungen, die im Rahmen der Sachkunde (z.B.: Volljurist, Sozialarbeiter) erhoben werden erfüllen, kann er von einzelnen Verpflichtungen entbunden werden.

Kündigung

Diese Vereinbarung kann jederzeit von jeder Partei gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden. Sollte die Voraussetzung zur Betreuerbestellung eine solche Vereinbarung sein, könnte damit die Eignung des ehrenamtlichen Betreuers in Frage gestellt werden. Der Betreuungsverein bietet dem ehrenamtlichen generell ein Abschlussgespräch an.

Grundsätzlich endet die Vereinbarung mit folgenden Ereignissen:

- Tod des letzten Betreuten
- Aufhebung der letzten Betreuung
- Tod des Betreuers
- Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anbindung an den Verein
- Ende der Vereinstätigkeit / Auflösung des Vereins
- Ablauf der vereinbarten Frist

Über Abschluss und Ende der Vereinbarung informiert der Betreuungsverein die Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle.

Verschwiegenheit / Datenschutz

Der Betreuungsverein und der ehrenamtliche Betreuer verpflichten sich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes betreffend personenbezogener Daten und Inhalte. Mit der Unterschrift willigt der ehrenamtliche Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung durch den Betreuungsverein ein. Der Betreuungsverein erhebt und speichert die persönlichen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten des ehrenamtlichen Betreuers. Darüber hinaus werden Daten über die geführten Betreuungen erfasst.

Sofern im Rahmen der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung ausdrücklich auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten (z.B. Gesundheitsdaten der Betreuten). Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ohne Einwilligung kann jedoch eine Beratung ggf. nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden. Die Daten werden fünf Jahre nach Beendigung der Vereinbarung gelöscht. Es besteht laut Landesausführungsgesetz eine Pflicht zur Vorlage beim Land im Falle einer Prüfung.

Kosten

Dem ehrenamtlichen Betreuer entstehen für die Inanspruchnahme des Unterstützungsangebotes des Betreuungsvereins, das durch den gesetzlichen Auftrag sowie die öffentliche Finanzierung gedeckt wird, keine Kosten.

Eine Mitgliedschaft im Betreuungsverein wird hiermit nicht begründet, kann aber separat beantragt werden.

Datum:

Unterschrift ehrenamtlicher Betreuer

Unterschrift Verein

Vermerke:

Diese Vereinbarung endet zum und muss ggf. verlängert werden. Es wird vereinbart zum Jahresbericht/Jahresgespräch eine Verlängerung der Anbindung anzubieten.

Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen nach §§ 15 sowie 22 BtOG

Diese Zusatzvereinbarung ist zwischen ehrenamtlichen Betreuern, die nach § 1816 Abs. 4. BGB keine familiären oder persönliche Bindungen zu der zu betreuenden Person haben und dem Betreuungsverein, an den sich diese Personen vertraglich anbinden, zu schließen. Sie kann zudem auf Wunsch der ehrenamtlichen Betreuer auch zwischen Betreuungsverein und familienangehörigen Betreuern geschlossen werden.

Es wird jedem ehrenamtlichen Betreuer ein Angebot zur Beratung und Begleitung und der Übernahme der Verhinderungsbetreuung gemacht. Die konkrete Form der Zusammenarbeit in Falle der Vertretung durch den Verein oder einen namentlich bestellten Vereinsbetreuer wird wie folgt geregelt:

1. Bei Übernahme einer Verhinderungsbetreuung wird die Betreuungsakte zusammen mit dem bestellten Betreuer und dem Verhinderungsbetreuer oder dem benannten Ansprechpartner des Betreuungsvereins anhand des vorgegebenen Aktenplans des Betreuungsvereins angelegt. Es ist ein obligatorischer Anfangsbesuch des Vertretungsbetreuers zusammen mit dem bestellten Betreuer bei der betreuten Person vorgesehen.
2. Im Falle der Übernahme der Vertretung zu Beginn der Betreuung hat der ehrenamtliche Betreuer den in § 1863 BGB geforderten Anfangsbericht zusammen mit dem bestellten Verhinderungsbetreuer oder dem vom Verein benannten festen Ansprechpartner zu besprechen und zusammen mit dem Betreuten zu erstellen. Dies betrifft auch das Vermögensverzeichnis. Die Frist dazu beträgt drei Monate. Sollte kein Anfangsbericht erforderlich sein, so hat ein Anfangsgespräch für die Betreuungsplanung zu erfolgen.
3. Der jährlich zu erstellende Betreuungsbericht nach § 1863 BGB ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zusammen mit dem bestellten Verhinderungsbetreuer und mit dem Betreuten zu besprechen.
4. Im Falle der Rechnungslegungspflicht nach § 1865 BGB ist die Rechnungslegung zusammen mit dem ehrenamtlichen Betreuer zu besprechen und gegebenenfalls eine Unterstützung bei der Rechnungslegung anzubieten. Bei befreiten Betreuern ist die nach § 1859 BGB geforderte Vermögensübersicht zu besprechen.
5. Es soll regelmäßig nach Abgabe des Anfangsberichts/Jahresberichts eine persönliche Besprechung zum aktuellen Stand der Angelegenheiten, die in der Betreuung geregelt werden, erfolgen. (quartalsweise/halbjährlich)
6. Im Falle der notwendigen Vertretung bei Urlaub, Krankheit und sonstigen unvorhergesehenen Vertretungstatbeständen muss eine Vereinbarung zur Übergabe der Akte und Übernahme der Vertretung erfolgen. Dem Verhinderungsbetreuer ist unverzüglich die Vertretungsnotwendigkeit und Vertretungsdauer anzuzeigen.

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 22 BTOG

7. Die Übergabe der Betreuungsakte und die Besprechung aktueller Vertretungsnotwendigkeiten haben persönlich oder schriftlich zeitnah zu erfolgen. Eine Akten- und Fallübergabe für den Notfall ist vorzubereiten und sicherzustellen.
8. Für die Zeit der Vertretung ist ein Vertretungsprotokoll zu führen und nach Beendigung der Vertretung an dem vertretenen Betreuer zu übergeben. Die Haftung für die vorgenommenen Vertretungshandlungen liegt für die Zeit der tatsächlichen Vertretung beim Verhinderungsbetreuer/Betreuungsverein.
9. Für den Fall, dass die Vertretung einen Monat überschreitet, ist eine Vertretungsanzeige an das Betreuungsgericht zu erstellen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz des Ehrenamtlichen ruht während der angezeigten Vertretungszeit.
10. Die Obliegenheiten aus der Rahmenvereinbarung zur Beratung und Begleitung wie Teilnahme an Einführungsschulung, Fortbildungsveranstaltungen - und Erfahrungsaustauschen müssen im Rahmen der Zusatzvereinbarung eingehalten werden. Eine Anbindung zur Beratung und Begleitung kann sich alleinig nicht nur auf die Wahrnehmung der Vertretungsbetreuung beziehen.

Datum:

Unterschrift ehrenamtlicher Betreuer

Unterschrift Verein

**Liste der geführten ehrenamtlichen Betreuungen
Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Beratung und Begleitung
ehrenamtlicher Betreuer*innen nach §§ 15 sowie 22 BtOG**

Diese Zusatzvereinbarung ist zwischen ehrenamtlichen Betreuern, die nach § 1816 Abs. 4. BGB keine familiären oder persönliche Bindungen zu der zu betreuenden Person haben und dem Betreuungsverein, an den sich diese Personen vertraglich anbinden, zu schließen. Sie kann zudem auf Wunsch der ehrenamtlichen Betreuer auch zwischen Betreuungsverein und familienangehörigen Betreuern geschlossen werden.

Bei Abschluss der Vereinbarung wird für die Übernahme der Verhinderungsbetreuung für die folgenden Betreuungen beim zuständigen Betreuungsgericht in Abstimmung mit Betreuungsbehörde/ - stelle der Antrag gestellt.

Name	Vorname	Aktenzeichen	Amtsgericht

Datum:

Unterschrift ehrenamtlicher Betreuer

Unterschrift Verein

VEREINBARUNG ZUR ANBINDUNG EHRENAMTLICHER BETREUER Vermittlungsbogen im Betreuungsverfahren

1. Persönliche Daten

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

2. Qualifikationen

Erlerner/ausgeübter Beruf:

Derzeitige Tätigkeit (z.B. Rentner*in, ..)

Besondere Vorerfahrungen und Kenntnisse (auch
bisherige ehrenamtliche Tätigkeiten):

Haben Sie an einer Schulung nach dem hessischen
Curriculum teilgenommen?

Ja Nein

Haben Sie bereits eine Betreuung?

Ja (siehe Anlage 2) Nein

3. Wünsche an die Betreuung

In welchen Bereichen sehen Sie Ihre Stärken?

- Persönlicher Kontakt
- Verhandlungen mit Ämtern und Behörden
- Schriftverkehr
- im Kontakt mit sozialmedizinischen
Einrichtungen
- in der Verwaltung treuhändischer Gelder
- _____

Welche Erwartungen haben Sie an die betreute
Person?

- ein Gespräch sollte möglich sein
- Gesprächsfähigkeit ist nicht unbedingt nötig

Welche Vorstellungen haben Sie vom
Schwierigkeitsgrad im persönlichen Kontakt?

- Betreute Person ist zugänglich/ kooperativer
Umgang
- Eine vorsichtige bis misstrauische Art stört mich
nicht
- Mit einer Ablehnung komme ich zurecht
- _____

Welchen Schwierigkeitsgrad können die
Verwaltungstätigkeiten haben?

eher leicht durchschnittlich anspruchsvoll

Haben Sie besondere Sprachkenntnisse?

- Ja, _____
 - Muttersprachler*in
 - erlernte Kenntnisse
- Nein

Für welche Person möchten Sie eine Betreuung übernehmen?

- Menschen in eigener Wohnung
- Menschen im Heim

- Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit psychischer Beeinträchtigung
- Menschen mit Suchtproblem
- Menschen mit körperlicher Behinderung
- Menschen mit Alterserkrankung (Demenz u.ä.)

- Menschen zwischen 18 und 30 Jahren

6. Sonstige Anmerkungen

4. Rahmenbedingungen

Ich kann für eine Betreuung etwa _____ Stunden

- wöchentlich monatlich investieren.

Ich möchte

- nicht mehr als eine Betreuung übernehmen.
- längerfristig bis zu _____ Betreuungen übernehmen.

Die zu betreuende Person sollte vorzugsweise in _____ wohnen.

- Ich bin mobil (Auto, etc..).

Wann können Sie die Betreuung übernehmen?

- Ich kann die Betreuung sofort übernehmen.
- Ich kann eine Betreuung ab _____ übernehmen.

5. Unterstützungswünsche

Welche Beratung wünschen Sie sich?

- Einführungsseminare
- Einführungsgespräche
- Fortbildungsveranstaltungen
- Persönliche Beratungsgespräche
- Erfahrungsaustausch in Gruppen
- Vermittlung von Supervision